

Position

Änderung der Geschäftsordnung des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz

Geschäftsordnung

A. VOLLVERSAMMLUNG

§ 1 - Delegation

1. Die Delegierten der Vollversammlung werden direkt von den Mitgliedsverbänden entsandt. Die Delegationen der Mitgliedsverbände sollen jeweils eine gerechte Zusammensetzung aller Geschlechter in ihrer gesellschaftlichen Vielfalt von Geschlechtsidentitäten sicherstellen.
2. Delegierte können nur einer Delegation angehören und verfügen nur über eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
3. Die Delegationen werden nach folgendem Schema abgefragt:
 - a) Anzahl der Delegierten
 - b) Anzahl Ehrenamtliche und Hauptamtliche/Hauptberufliche
 - c) Anzahl bis 26 Jahre/ ab 27 Jahre
 - d) Anzahl weiblich/männlich/divers/keine Angabe (w/m/d/x)
4. Die Statistik der Vollversammlung wird gleichermaßen geführt und dem Protokoll beigelegt.

§ 2 - Einladung und Tagesordnung

1. Ort, Termin und Tagesordnung der Vollversammlung werden durch den Vorstand festgelegt.
2. Der Vorstand lädt die Mitgliedsverbände mit einer Frist von mindestens 21 Tagen zur Vollversammlung ein.
3. Die Antragsfristen gelten als eingehalten, wenn die Anträge mindestens 42 Tage vor dem Termin der Vollversammlung in der Geschäftsstelle oder beim Vorstand eingegangen sind.
4. Soweit Anträge an die Vollversammlung vorliegen, sind sie der Einladung beizufügen.
5. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Vollversammlung gestellt werden.
6. Die Einladung enthält die Mitteilung, ob die Versammlung als Präsenzveranstaltung, Videokonferenz oder als Kombination hiervon stattfinden soll. Soll die Vollversammlung als Videokonferenz oder als Kombination aus Videokonferenz und Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, sind in der Einladung die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme per Videokonferenz mitzuteilen. Die persönlichen Zugangsdaten (Legitimationsdaten und Zugangswort) sind rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Versammlungsbeginn, mitzuteilen. Diese sind von den Delegierten sicher zu verwahren.

§ 3 - Versammlungsleitung, Redeordnung, Sonderanträge

1. Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Versammlungsvorsitz führt.
2. Die Versammlungsleitung führt eine Redeliste. Nach dieser Liste werden die Personen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten in abwechselnder Reihenfolge der Wortmeldungen aufgerufen, d.h. das Wort wird im Wechsel erteilt.
3. Gäste der Vollversammlung haben Rederecht.
4. Die Antragstellenden haben in der sachlichen Behandlung des entsprechenden Antrages das

erste und das letzte Wort.

5. Eine Beschränkung der Redezeit, Begrenzung der Redeliste, Ende der Debatte, Reihenfolge der Abstimmungen kann als Antrag zur Geschäftsordnung jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung des jeweiligen Wortbeitrages, eingebracht werden.
6. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist vor der nächsten Worterteilung zur laufenden Aussprache von der Vollversammlung zu behandeln und per Beschluss zu entscheiden.
7. Persönliche Erklärungen können zum Schluss der Debatte abgegeben werden; sie sind im Wortlaut dem Protokoll beizufügen.
8. Initiativanträge sind nur aus aktuellen Anlässen möglich, über ihre Zulassung entscheidet die Vollversammlung. Die Anträge müssen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich vorliegen. Ausgenommen davon sind Anträge, die sich aus der Beratung der Vollversammlung ergeben; diese müssen bei der Versammlungsleitung schriftlich eingereicht werden.

§ 4 - Wahlen

1. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
2. Gewählt wird in der Regel per Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich zu wählen.
3. Nachdem die Wahl angenommen wurde, wird das Amt angetreten.

§ 5 - Abstimmungen

1. Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.
2. Abgestimmt wird in der Regel per Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Landesjugendring eingehen, gelten als Enthaltung.

§ 6 - Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit einer Vollversammlung ist zu Beginn der Verhandlungen durch den Vorstand zu überprüfen.
2. Solange während einer Vollversammlung die Beschlussfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt worden ist, gilt diese als beschlussfähig.

§ 7 - Protokollführung

1. Bei den Vollversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
2. Aus diesem Protokoll müssen Tagesordnung, Anwesenheit und gefasste Beschlüsse bzw. Wahlen klar zu ersehen sein.
3. Das Protokoll geht den Mitgliedsverbänden entsprechend der Anzahl der Delegierten binnen 4 Wochen zu.
4. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Versand kein schriftlich begründeter Einspruch einer der Mitgliedsverbände erfolgt.
5. Im Falle eines Einspruches sind die beanstandeten Beschlüsse bzw. Wahlen bis zur nächsten Vollversammlung auszusetzen.
6. Die folgende Vollversammlung beschließt über den Einspruch.

B. VORSTAND

§ 8 - Tagesordnung, Einladung, Sitzungsleitung

1. Ort und Termin der planmäßigen Vorstandssitzungen werden vom Vorstand gemeinsam festgelegt. Ort und Termin von außerplanmäßigen Sitzungen können von den Vorsitzenden festgelegt werden.
2. Die Tagesordnung der Vorstandssitzungen wird durch die Vorsitzenden festgelegt.
3. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in der Regel spätestens 12 Tage vor der Sitzung.
4. Die Sitzungsleitung wird von den Vorsitzenden wechselweise wahrgenommen.
5. Die Einladung enthält die Mitteilung, ob die Versammlung als Präsenzveranstaltung, Videokonferenz oder als Kombination hiervon stattfinden soll. Soll die Vorstandssitzung als Videokonferenz oder als Kombination aus Videokonferenz und Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, sind in der Einladung die technischen Voraussetzungen zur Videokonferenz-Teilnahme mitzuteilen. Die persönlichen Zugangsdaten (Legitimationsdaten und Zugangswort) sind rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Versammlungsbeginn, mitzuteilen. Diese sind von den Teilnehmenden sicher zu verwahren.

§ 9 - Abstimmungen

1. Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.
2. Abgestimmt wird in der Regel per Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Landesjugendring eingehen, gelten als Enthaltung.

§ 10 - Protokollführung

1. Bei den Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
2. Aus diesem Protokoll müssen Tagesordnung, Anwesenheit und gefasste Beschlüsse bzw. Wahlen klar zu ersehen sein.
3. Das Protokoll geht den Vorstandsmitgliedern zu.
4. Das Protokoll wird in der darauffolgenden Vorstandssitzung genehmigt.

C. HAUPTAUSSCHUSS

§ 11 - Tagesordnung, Einladung, Sitzungsleitung

1. Die Mitgliedsverbände benennen die Mitglieder des Hauptausschusses für die Dauer der Amtsperiode an die Geschäftsstelle. Personelle Wechsel sind schriftlich mitzuteilen.
2. Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden in der Regel vom Vorstand festgelegt. In dringenden Fällen kann dies von den Vorsitzenden wahrgenommen werden.
3. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen.
4. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt.
5. Die Einladung enthält die Mitteilung, ob der Hauptausschuss als Präsenzveranstaltung, Videokonferenz oder als Kombination hiervon stattfinden soll. Soll der Hauptausschuss als Videokonferenz oder als Kombination aus Videokonferenz und Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, sind in der Einladung die technischen Voraussetzungen zur Videokonferenz-Teilnahme mitzuteilen. Die persönlichen Zugangsdaten (Legitimationsdaten

und Zugangswort) sind rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Versammlungsbeginn, mitzuteilen. Diese sind von den Delegierten sicher zu verwahren.

§ 12 - Wahlen

1. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Gewählt wird in der Regel per Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich zu wählen.
3. Nachdem die Wahl angenommen wurde, wird das Amt angetreten.

§ 13 - Abstimmungen

1. Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.
2. Abgestimmt wird in der Regel per Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Landesjugendring eingehen, gelten als Enthaltung.

§ 14 - Protokollführung

1. Bei den Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
2. Aus diesem Protokoll müssen Tagesordnung, Anwesenheit und gefasste Beschlüsse bzw. Wahlen klar zu ersehen sein.
3. Das Protokoll geht den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern und den Mitgliedsverbänden binnen 4 Wochen zu.
4. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versand kein schriftlich begründeter Einspruch eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedsverbandes erfolgt.

D. FACHAUSSCHÜSSE

§ 15 – Vorsitz

1. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung für die Dauer der Legislaturperiode des Vorstandes.

§ 16 - Tagesordnung, Einladung, Sitzungsleitung

1. Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzungen der Fachausschüsse werden in der Regel von den Vorsitzenden der Fachausschüsse festgelegt.
2. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt satzungsgemäß mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
3. Die Leitung der Sitzung obliegt den Vorsitzenden der Fachausschüsse.
4. Die Einladung enthält die Mitteilung, ob der Ausschuss als Präsenzveranstaltung, Videokonferenz oder als Kombination hiervon stattfinden soll. Soll der Ausschuss als Videokonferenz oder als Kombination aus Videokonferenz und Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, sind in der Einladung die technischen Voraussetzungen zur Videokonferenz-Teilnahme mitzuteilen. Die persönlichen Zugangsdaten (Legitimationsdaten und Zugangswort) sind rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Versammlungsbeginn, mitzuteilen. Diese sind von den Teilnehmenden sicher zu verwahren.

§ 17 - Protokollführung

1. Bei den Sitzungen der Fachausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
2. Aus diesem Protokoll müssen Tagesordnung, Anwesenheit und gefasste Beschlüsse klar zu ersehen sein.
3. Das Protokoll geht den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand binnen 4 Wochen zu.
4. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versand kein schriftlich begründeter Einspruch eines Ausschussmitgliedes erfolgt.

E. GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSFÜHRUNG, DIENSTREISEN

§ 18 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 – Geschäftsführung

Satzungsgemäß werden die Geschäfte des Landesjugendringes durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen. Näheres regelt die Dienstanweisung für die Geschäftsstelle des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz.

§ 20 - Kostenerstattung, Dienstreisen, Dienstfahrten

1. Die Tätigkeit in den Gremien und Ausschüssen des Landesjugendringes ist ehrenamtlich. Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz werden durch den Landesjugendring, nach Maßgabe des Haushaltes, erstattet.
2. Dienstreisen und -fahrten sind nach Möglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, sind gegebenenfalls Fahrgemeinschaften zu bilden.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 - Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch die Vollversammlung geändert werden.

§ 22 - Gültigkeit der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft.
Osthofen, den 15.04.2023

Einstimmig beschlossen durch die 116. Vollversammlung des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz am 15.04.2023 in Osthofen.